

aufwies, die auf ein Verschulden zurückzuführen waren. Beruhen die den Schaden mitverursachenden Umstände auf einem Verschulden des Grundstücksbesitzers, z. B. wenn ein Haus infolge mangelhafter Unterhaltung baufällig geworden ist, so kann der Bergwerksbesitzer wegen des konkurrierenden Verschuldens (§ 254 BGB.) verlangen, daß er zur Herstellung nur insoweit anteilmäßig verurteilt wird, als die Schäden auf den Bergbau zurückzuführen sind; hat ein Dritter die früheren Mängel verschuldet, so kann der Bergwerksbesitzer fordern, daß er die Herstellung nur gegen Abtretung der Ersatzansprüche des Grundstücksbesitzers gegen den Dritten vorzunehmen braucht (§ 255 BGB.). Sache des Bergwerksbesitzers ist es dann, in einem späteren Prozesse von dem Dritten vollen oder teilweisen Ersatz der Herstellungskosten zu verlangen¹⁾.

Ein konkurrierendes Verschulden des Grundstücksbesitzers liegt auch dann vor, wenn zwar ein Dritter die Sache beschädigt hat, der Grundstücksbesitzer es aber schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden. Dies kann z. B. dann vorliegen, wenn der Grundstücksbesitzer einen offensichtlich ungeeigneten Verwalter annimmt, der nichts zur Unterhaltung des Grundstücks tut. Ein derartiges konkurrierendes Verschulden des Grundstücksbesitzers ist selbstständiger Natur, es ist keine Haftung für Verschulden des Verwalters aus § 278 oder § 831 BGB.

Eine gewisse praktische Bedeutung hat die Bestimmung des § 254 Abs. 2 BGB., wonach konkurrierendes Verschulden auch dann vorliegt, wenn der Grundstücksbesitzer es unterlassen hat, den Bergwerksbesitzer auf die Gefahr eines ungewöhnlichen Schadens aufmerksam zu machen, den letzterer weder kannte noch kennen mußte, oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Nach dieser

1) Ist der Dritte ein anderer Bergwerksbesitzer d. h. haben beide Bergwerksbesitzer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 149 ABG.). Ueber die Verteilung der Entschädigung im Innenverhältnisse vgl. Kampmann, Ueber die Festsetzung des Anteilsverhältnisses an gemeinsamen Bergschäden benachbarter Zechen, im „Glückauf“, Jahrg. 1904, S. 959 ff.